

Zur Beachtung!

Die Versicherungskarte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und sonst keine Merkmale tragen; vor allem darf sich aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers ergeben.

Wer Versicherungskarten fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht oder wer Versicherungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen verleiht, kann bestraft werden. Wer Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird gerichtlich bestraft.

Gerichtlich wird auch bestraft, wer Marken fälschlich anfertigt oder verfälscht oder falsche Marken sich verschafft, um sie als echte zu verwenden, ferner wer wissentlich bereits verwendete Marken wieder verwendet.

Niemand darf eine Versicherungskarte gegen den Willen des Inhabers zurückbehalten; wer dagegen verstößt, ist schadenersatzpflichtig.

Die Versicherungskarte soll binnen drei Jahren nach der Ausstellung bei der Ausgabestelle zum Umtausch eingereicht werden.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2, am Fehrbelliner Platz.